

Statuten des Vereins **Digitales Schaudepot**

Name und Sitz (Art. 1)

Unter dem Namen «Digitales Schaudepot» besteht seit dem 03.03.2021 ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck (Art. 2)

Der Zweck des Vereins besteht in der Entwicklung und Umsetzung digitaler Forschungs- und Erschliessungsprojekte des kulturellen Erbes und trägt so zur digitalen Transformation im Bereich des kulturellen Erbes bei.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft (Art. 3)

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche den Vereinszweck unterstützen wollen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Aus wichtigen Gründen (z.B. Handeln gegen den Vereinszweck oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) kann das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Mitgliederbeiträge (Art. 3a)

Alle Mitglieder bezahlen einen Beitrag für die Mitgliedschaft im Verein.

Die Höhe des Beitrags ist abhängig von dem ausgewählten Modell.

- CHF 50.- für Studierende und Doktorierende (ein Nachweis ist beim Beitritt vorzulegen)
- CHF 80.- für Einzelmitglieder
- CHF 130.- für Doppelmitglieder (nur möglich für zwei im selben Haushalt lebende Personen)
- CHF 250.- für Institutionen, wobei
 - o die Mitgliedschaft für maximal fünf Personen gilt
 - o jede Institution nur eine Stimme erhält

Organisation (Art. 4)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat oder eine Kommission einrichten; diese Organe haben beratende Funktion.

Mitgliederversammlung (Art. 5)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zu versenden; sie erfolgt per Email.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung (Art. 6)

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnissnahme des Jahresbudgets
- h) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand (Art. 7)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, in beiden Fällen unter Angabe der Traktanden.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands (Art. 8)

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er erlässt Reglemente, kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen aus Vorstandsmitgliedern und Dritten, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle (Art. 9)

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Einführung Revisionsstelle (Art. 9a)

Übersteigt das Vermögen oder der Umsatz den Betrag von CHF 100'000.-, ist der Vorstand dazu verpflichtet eine der Mitgliederversammlung die Einsetzung einer Revisionsstelle vorzuschlagen.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann auf Antrag der Mitgliederversammlung das Einsetzen einer Revisionsstelle gefordert werden.

Unterschrift (Art. 10)

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Mittel des Vereins (Art. 11)

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen Privater (z.B. Schenkungen, Spenden, Legate), Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie aus ausserordentlichen Erträgen.

Haftung (Art. 12)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung (Art. 13)

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das bei Auflösung des Vereins verfügbare Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichen Zwecken zuzuführen. Die genaue Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen (Art. 14)

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 03. 02. 2021 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, 19. 09. 2024